



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

| | |
|--|---|
| ➤ Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 27./VI Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 14.12.2016 | 4 |
| • Außerplanmäßige Ausgabe | 4 |
| hier: Sonderzuweisung des Kaufpreises zuzüglich der Nebenkosten für den Grundstückserwerb des Sportplatzes an den ESV Lok Elstal e.V. | |
| • Vertrag über die Lieferung von Erdgas | 4 |
| hier: Verlängerung des Vertrages | |
| • Gemeinsamer Antrag der Fraktionen DIE LINKE., WWG und des fraktionslosen Mitgliedes Herr Roland Mende zur Sitzung der Gemeindevertretung am 14.12.2016 (mit Dringlichkeit) | 4 |
| hier: Beratung und Beschluss zum Thema: "Verkehrsproblematik Wernitz" | |
| ➤ Öffentliche Bekanntmachung über den Übergang eines Sitzes in der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark | 4 |
| ➤ Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 13./VI Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Wustermark am 09.02.2017 | 4 |
| • Förderung der Seniorenarbeit in der Gemeinde Wustermark | 4 |
| • Kostenbeteiligung im Rahmen der Umverlegung der Hafestraße im GVZ Wustermark | 4 |
| Hier: Beratung und Beschlussfassung | |
| ➤ Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 28./VI Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 21.02.2017 | 5 |
| • Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark | 5 |
| hier: Wahl der/des Vorsitzenden der Gemeindevertretung Wustermark | |
| • Hauptausschuss der Gemeinde Wustermark | 5 |
| hier: Bestellung eines stimmberechtigten Mitgliedes sowie stellvertretender Mitglieder des Hauptausschusses | |
| • Ausschuss für Bildung und Soziales | 5 |
| hier: Besetzung des Ausschusses mit einem stimmberechtigten Mitglied und zwei sachkundigen Einwohnern | |
| • Ausschussvorsitzende in den Fachausschüssen | 5 |
| hier: Besetzung des Ausschusses für Bildung und Soziales mit Ausschussvorsitzenden nach § 43 Abs. 5 BbgKVerf | |
| • Ausschuss für Bauen und Wirtschaft | 6 |
| hier: Besetzung des Ausschusses mit stimmberechtigten Mitgliedern, Abberufung eines sachkundigen Einwohners sowie Berufung von drei sachkundigen Einwohnern | |
| • Haushalts- und Finanzausschuss | 6 |
| hier: Abberufung und Besetzung des Ausschusses mit einem sachkundigen Einwohner | |
| • Benennung eines Mitglieds für den Netzbeirat „Strom“ | 6 |
| hier: Beratung und Beschlussfassung über die Benennung | |
| • Benennung eines Mitglieds für den Netzbeirat „Gas“ | 6 |
| hier: Beratung und Beschlussfassung über die Benennung | |
| • Seniorenbeirat Wustermark | 6 |
| hier: Benennung von Mitgliedern des Seniorenbeirates | |
| • Gemeinsamer Antrag der Fraktion CDU, SPD und Bündnis90/Die Grünen zur Sitzung der Gemeindevertretung am 21.02.2017 | 6 |
| hier: Beschluss zum Thema: "Wandlung der Schulform der Oberschule Elstal in eine Gesamtschule" | |
| • Grundschule Erweiterungsbau/Hort/Sporthalle | 7 |
| hier: Billigung Entwurfsplanung (Leistungsphase 3) | |
| • 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. W7 Teil E "Güterverkehrszentrum Wustermark" | 7 |
| Hier: Beratung und Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf | |
| • 6. Änderung Bebauungsplan Nr. W7 Teil E „Güterverkehrszentrum Wustermark“ | 7 |
| hier: Satzungsbeschluss | |

| | |
|---|----|
| • Bebauungsplan Nr. W 7, Teil A "Güterverkehrszentrum Wustermark", 2. Änderung und Bebauungsplan Nr. W 7, Teil B "Güterverkehrszentrum Wustermark", 4. Änderung | 7 |
| hier: Beratung und Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes | |
| • B-Plan Nr. E 36 "Olympisches Dorf" mit paralleler FNP-Änderung | 7 |
| hier: Beratung und Beschlussfassung über die Teilung des Geltungsbereiches | |
| • 2. Änderung des FNP Teilgebiet A im Zuge der Entwicklung des 1. Bauabschnittes des Olympischen Dorfs in Elstal | 8 |
| hier: Beratung und Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs | |
| • B-Plan Nr. E 36A "Olympisches Dorf" | 8 |
| hier: Beratung und Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs | |
| • Flächen- und Maßnahmenpool für die Gemeinde Wustermark..... | 8 |
| Hier: Beratung und Beschlussfassung über die Vorbereitung eines Vertrages zur Entwicklung eines Flächen- und Maßnahmenpool mit der Flächenagentur Brandenburg | |
| • Stromausschreibung für den Zeitraum 2018 – 2020 | 8 |
| Hier: Beratung und Beschlussfassung zu dem Vertrag über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ausschreibung und Vergabe von Stromlieferungen | |
| • Widmungsverfügung Nr.: 2017/01 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark | 8 |
| Hier: Beratung und Beschlussfassung über die Widmungsverfügung bezügl. der Straße "Ahornweg" im Ortsteil Elstal | |
| • Widmungsverfügung Nr.: 2017/02 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark | 9 |
| Hier: Beratung und Beschlussfassung über die Widmungsverfügung bezügl. der Straße "Eichenring" im Ortsteil Elstal | |
| • Einziehung von Straßenverkehrsflächen | 9 |
| Hier: Beratung und Beschlussfassung über das Verfahren zur Einziehung einer Teilfläche des "Bremer Rings" im Ortsteil Wustermark | |
| • Ausbau der Gemeindestraße "Mittelallee" im Ortsteil Wustermark | 9 |
| Hier: Ausbaubeschluss | |
| • Finanzielle Unterstützung von Vereinen | 10 |
| hier: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der finanziellen Unterstützung | |
| • 1. Änderung der Satzung zum Bürgerbudget der Gemeinde Wustermark | 11 |
| hier: Beratung und Beschlussfassung | 11 |
| ➤ Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 | 11 |
| ➤ 1. Änderung zur Satzung zum Bürgerbudget der Gemeinde Wustermark | 13 |
| ➤ Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. E 36A „Olympisches Dorf“ und parallele 2. Änderung des Flächennutzungsplans – Teilgebiet A gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) | 14 |
| ➤ Widmungsverfügung Nr.: 2017/01 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark..... | 18 |
| • hier: Ahornweg im Ortsteil Elstal | |
| ➤ Widmungsverfügung Nr.: 2017/02 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark..... | 18 |
| • hier: Eichenring im Ortsteil Elstal | |
| ➤ Einziehung von Straßenverkehrsflächen (2017/03/E) | 19 |
| hier: zur Einziehung einer Teilfläche der Straße „Bremer Ring“ im Ortsteil Wustermark | |

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 27./VI Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 14.12.2016

Außerplanmäßige Ausgabe

hier: Sonderzuweisung des Kaufpreises zuzüglich der Nebenkosten für den Grundstückserwerb des Sportplatzes an den ESV Lok Elstal e.V.

Vorlage: B-147/2016

(1) Die Gemeindevertretung beschließt, dem ESV Lok Elstal e.V. eine Sonderzuweisung in Höhe von 110.000 € für den Grundstückserwerb inkl. Nebenkosten im Jahr 2016 zu gewähren, damit umgehend der Kaufvertrag für den Grundstückserwerb der Sportstätte im Ortsteil Elstal vom Bundeseisenbahnvermögen abgeschlossen werden kann.

(2) Die Gemeindeverwaltung wird nach Beschlussfassung der Sonderzuweisung durch die Gemeindevertretung eine Vereinbarung mit dem ESV Lok Elstal e.V. abschließen, der die Verwendung der Zuweisung und die Nachweispflicht regelt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18
Nein: 0
Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Vertrag über die Lieferung von Erdgas

hier: Verlängerung des Vertrages

Vorlage: B-149/2016

Die Gemeindevertretung beschließt, dass der bestehende Vertrag vom 23.10.2014 mit der Deutschen Energie GmbH (als Rechtsnachfolgerin der envitra Energie GmbH) zu den folgenden neuen Konditionen verlängert wird:

1. Belieferungszeitraum: vom 01.01.2018 bis 01.01.2019
2. reiner Energiepreis: 1,7595 Cent/kWh

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18
Nein: 0
Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen DIE LINKE., WWG und des fraktionslosen Mitgliedes Herr Roland Mende zur Sitzung der Gemeindevertretung am 14.12.2016 (mit Dringlichkeit)

hier: Beratung und Beschluss zum Thema: "Verkehrproblematik Wernitz"

Vorlage: A-019/2016

1. Die Gemeindevertretung Wustermark beauftragt die Gemeindeverwaltung das Baugenehmigungsverfahren auf seine Rechtmäßigkeit zu prüfen und die

Rechte der Gemeinde Wustermark geltend zu machen. Dies bezieht sich auf die Baugenehmigung des Landkreises Havelland in Bezug auf die Planung und den Bau des Logistikzentrums der Firma Hermes im Ortsteil Etzin der Stadt Ketzin. Hierbei sind die kurzen Fristen zu beachten.

2. die Gemeinde setzt sich aktiv für den Bau einer Umgehungsstraße für Wernitz ein.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18
Nein: 0
Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Öffentliche Bekanntmachung über den Übergang eines Sitzes in der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark

Gemäß den § 60 i.V.m. §§ 50 und 51 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz gebe ich nachstehend den Übergang des Sitzes in der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt:

Mit Wirkung zum 01. Januar 2017 geht der Sitz in der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark von Frau Ingeborg Kalischer, aufgrund Verzicht, auf Herr Thomas Karrei über.

Wustermark, 27. Dezember 2016

gez. M. Fabian
(Der Gemeindevorstand)

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 13./VI Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Wustermark am 09.02.2017

Förderung der Seniorenarbeit in der Gemeinde Wustermark

Vorlage: B-029/2017

Zur weiteren Fortführung der Seniorenarbeit wird der Bürgermeister beauftragt, die Gruppenbetreuungen sowie Finanzierung der musikalischen Umrahmung des monatlichen Seniorentanzes weiterhin zu unterstützen und vertraglich zu regeln.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 7
Nein: 0
Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Kostenbeteiligung im Rahmen der Umverlegung der Hafestraße im GVZ Wustermark

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-031/2017

Es wird beschlossen, dass

1. die Umverlegung der Hafenstraße im GVZ Wustermark in Anlehnung an die Ausführungsplanung von 08/2006 vom Ingenieurbüro Sehlhoff GmbH.
2. abweichend von der oben angeführten Festlegung vom Investor im Rahmen der Umverlegung der Hafenstraße folgende gemeindlichen Forderungen umzusetzen sind:
 - a. Die Fahrbahn soll gemäß **RStO 12** (Tafel 1, Zeile 1) für die Belastungsklasse **Bk 32** bei gleicher Gesamtdicke folgende Konstruktion haben:
 - 3,5 cm Splittmastixaspalt
 - 8,5 cm Asphaltbinderschicht
 - 18,0 cm Asphalttragschicht
 - 55,0 cm Frostschuttschicht
 - 85,0 cm Gesamtaufbau**
 - b. Rahmen der Umverlegung der Hafenstraße sollen an der neuen Hafenstraße **technische LED-Leuchten** eingebaut werden, die die Möglichkeit einer separaten technischen Ansteuerung vom Rathaus der Gemeinde Wustermark zulassen (Lichtmanagementsystem).
 - Ansatzleuchte mit Ausleger
 - Masthöhe 8,0 m
 - Leuchtmittel LED
 - c. Im Bereich der geplanten Zufahrten/Einmündungen sollen ca. 400 m **Granit-Borde** gesetzt werden.
 - d. Die Anbindung des Wirtschaftsweges zum Havelkanal ist zu berücksichtigen, da dieser Weg für die Unterhaltung des Havelkanals benötigt wird.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|---|
| Ja: | 7 |
| Nein: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |

einstimmig beschlossen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 28./VI Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 21.02.2017

Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark

hier: Wahl der/des Vorsitzenden der Gemeindevertretung Wustermark

Vorlage: I-002/2017

Es besteht Einvernehmen i.S.d. § 39 BbgKVerf, dass die Wahl nicht geheim, sondern per Handzeichen durchgeführt werden soll. Herr Oliver Kreuels wurde als Vorsitzender der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark vorgeschlagen. Weitere Vorschläge bestehen nicht.

Wahlergebnis des I. Wahlganges:

| | |
|-------------------------------------|----|
| Anwesende Mitglieder der Vertretung | 19 |
| Stimmberechtigt | 19 |
| Stimmabgaben | 14 |
| Ja: | 14 |
| Nein: | 0 |
| ungültige: | 5 |

Somit ist Herr Oliver Kreuels, nach den Regelungen des § 40 Abs. 2 BbgKVerf, als Vorsitzender der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark gewählt.

Die Informationsdrucksache wird zur Kenntnis genommen.

Hauptausschuss der Gemeinde Wustermark

hier: Bestellung eines stimmberechtigten Mitgliedes sowie stellvertretender Mitglieder des Hauptausschusses

Vorlage: B-003/2017

Der Beschluss B-072/2014 wird in Nummer 1 und 2 ab sofort wie folgt geändert:

1. Es werden nachstehende Mitglieder der Gemeindevertretung als Mitglieder für den Hauptausschuss bestellt:
 - c) B 90/DIE Grünen-Fraktion Herr Thomas Türk
2. Zu Stellvertreter/-innen der stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses werden, in nachstehender Reihenfolge, bestellt:
 - a) CDU Fraktion: 1. Herr Robert Rosenbusch
2. Herr Hartmut Jonischeit
 - b) SPD-Fraktion keine Änderung erforderlich
 - c) B 90/DIE Grünen-Fraktion Herr Thomas Karrei
 - d) WWG-Fraktion: 2. Herr Christian Bommer
 - e) DIE LINKE.-Fraktion: 2. Herr Dirk Bökemeier

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Ja: | 19 |
| Nein: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |

einstimmig beschlossen

Ausschuss für Bildung und Soziales

hier: Besetzung des Ausschusses mit einem stimmberechtigten Mitglied und zwei sachkundigen Einwohnern

Vorlage: B-005/2017

Es wird beschlossen, den Ausschuss für Bildung und Soziales (BSA) der Gemeinde Wustermark

1. mit dem stimmberechtigten Mitglied Herrn Thomas Türk und
2. mit dem sachkundigen Einwohner Herr Andreas Wilczek zu besetzen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Ja: | 19 |
| Nein: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |

einstimmig beschlossen

Ausschussvorsitzende in den Fachausschüssen

hier: Besetzung des Ausschusses für Bildung und Soziales mit Ausschussvorsitzenden nach § 43 Abs. 5 BbgKVerf

Vorlage: B-009/2017

Gemäß § 43 Abs. 5 Brandenburgische Kommunalverfassung werden nachstehende Ausschüsse mit folgenden Ausschussvorsitzenden besetzt:

| | |
|---------------------------------------|-------------------------|
| Ausschuss | Ausschussvorsitzende/-r |
| 1. Ausschuss für Bildung und Soziales | Frau Christina Hanschke |

Abstimmungsergebnis:

Ja: 19
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 einstimmig beschlossen

Ausschuss für Bauen und Wirtschaft

hier: Besetzung des Ausschusses mit stimmberechtigten Mitgliedern, Abberufung eines sachkundigen Einwohners sowie Berufung von drei sachkundigen Einwohnern

Vorlage: B-004/2017

Es wird beschlossen:

- den Ausschuss für Bauen und Wirtschaft (BA) der Gemeinde Wustermark mit den stimmberechtigten Mitgliedern Herr Robert Rosenbusch und Herr Thomas Karrei zu besetzen.
- den sachkundigen Einwohner Herr Heinz-Peterle Schneider aus dem Ausschuss für Bauen und Wirtschaft (BA) der Gemeinde Wustermark abuberufen.
- den Ausschuss für Bauen und Wirtschaft (BA) der Gemeinde Wustermark mit den sachkundigen Einwohnern Herrn Jan Adam und Herrn Helmut Lange zu besetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 19
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 einstimmig beschlossen

Haushalts- und Finanzausschuss

hier: Abberufung und Besetzung des Ausschusses mit einem sachkundigen Einwohner

Vorlage: B-039/2017

Es wird beschlossen:

- Der sachkundige Einwohner des Haushalts- und Finanzausschusses (HA) Herr Helmut Lange wird abberufen.
- Als sachkundiger Einwohner des Haushalts- und Finanzausschusses (HA) der Gemeinde Wustermark wird Herr Thomas Hoffmann (OT Elstal) berufen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 19
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 einstimmig beschlossen

Benennung eines Mitglieds für den Netzbeirat „Strom“

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Benennung
 Vorlage: B-007/2017

Die Gemeindevertretung benennt gemäß § 4 Abs. 4 des „Wegenutzungsvertrages für das Elektrizitätsversorgungsnetz in der Gemeinde Wustermark“ vom

03.05.2016 zwischen der E.DIS AG und der Gemeinde i.V.m. § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Netzbeirats „Strom“ mit sofortiger Wirkung Herrn Thomas Karrei als Mitglied für den Netzbeirat „Strom“.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 19
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 einstimmig beschlossen

Benennung eines Mitglieds für den Netzbeirat „Gas“

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Benennung
 Vorlage: B-008/2017

Die Gemeindevertretung benennt gemäß § 8 Abs. 1 des „Wegenutzungsvertrages für das Gasversorgungsnetz in der Gemeinde Wustermark“ vom 03.05.2016 zwischen der EMB GmbH und der Gemeinde i.V.m. § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Netzbeirats „Gas“ mit sofortiger Wirkung Herrn Thomas Türk als Mitglied für den Netzbeirat „Gas“.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 19
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 einstimmig beschlossen

Seniorenbeirat Wustermark

hier: Benennung von Mitgliedern des Seniorenbeirates

Vorlage: B-006/2017

Es wird beschlossen, den Seniorenbeirat für die Dauer des derzeit bestehende Benennungszeitraumes bis zum 09.03.2018, mit folgenden Mitgliedern zu besetzen:

- Auf Vorschlag der Zählgemeinschaft CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen:
 Herr Wilczek, Andreas (17 ja / 0 nein / 1 Enthaltung)
 Frau Gliese, Evelyn (17 ja / 0 nein / 1 Enthaltung)
- Auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE.:
 Herr Mende, Roland (14 ja / 0 nein / 4 Enthaltung)
 Herr Dr. Behning, Dieter (17 ja / 0 nein / 1 Enthaltung)

einstimmig beschlossen

Gemeinsamer Antrag der Fraktion CDU, SPD und Bündnis90/Die Grünen zur Sitzung der Gemeindevertretung am 21.02.2017

hier: Beschluss zum Thema: "Wandlung der Schulform der Oberschule Elstal in eine Gesamtschule"

Vorlage: A-001/2017

Die Gemeindevertretung fasst auf der Grundlage der Beschlussdrucksache B-044/2014 und den von der Gemeindeverwaltung erarbeiteten Ergebnissen den Beschluss zur Umwandlung der Oberschule Elstal in eine Gesamtschule. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt die Umsetzung des Beschlusses zu verfolgen sowie die erforderlichen Schritte, in Abstimmung mit der Gemeindevertretung, in die Wege zu leiten. Insbesondere ist zum Entwurf des Schulentwicklungsplanes des

Landkreises Havelland eine entsprechende Stellungnahme (Perspektivplanung) abzugeben und zu hinterfragen, wie der Entwurf innerhalb einer Pressekonferenz des Landkreises am 07. Februar 2017 vorgestellt werden konnte, obwohl weder der Kreistag darüber abgestimmt, noch die betroffenen Gebietskörperschaften zuvor angehört wurden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18
Nein: 0
Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Grundschule Erweiterungsbau/Hort/Sporthalle

hier: Billigung Entwurfsplanung (Leistungsphase 3)

Vorlage: B-038/2017

Die auf Basis der Entwurfsplanung (Leistungsphase 3) ermittelte Kostenberechnung in Höhe von 9.427.000 € wird gebilligt und als Baukostenobergrenze festgesetzt. Die Freigabe zur Erarbeitung der Genehmigungs- und Ausführungsplanung (Leistungsphasen 4 und 5) wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15
Nein: 0
Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

6. Änderung des Bebauungsplans Nr. W7 Teil E "Güterverkehrszentrum Wustermark"

Hier: Beratung und Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf

Vorlage: B-017/2017

Es wird beschlossen, dem Abwägungsvorschlag in der Fassung vom Februar 2017 zu den eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W7 Teil E „Güterverkehrszentrum Wustermark“ (Stand Nov. 2016) zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Enthaltung: 1

einstimmig beschlossen

6. Änderung Bebauungsplan Nr. W7 Teil E „Güterverkehrszentrum Wustermark“

hier: Satzungsbeschluss

Vorlage: B-035/2017

Es wird beschlossen:

1. Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung beschließt die Gemeindevertretung die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. W7 Teil E „Güterverkehrszentrum Wustermark“, bestehend aus Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in der Fassung vom Februar 2017 als Satzung.
2. Die Begründung mit dem Umweltbericht in der Fassung vom Februar 2017 wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15
Nein: 0
Enthaltung: 1

einstimmig beschlossen

Bebauungsplan Nr. W 7, Teil A "Güterverkehrszentrum Wustermark", 2. Änderung und Bebauungsplan Nr. W 7, Teil B "Güterverkehrszentrum Wustermark", 4. Änderung

hier: Beratung und Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes

Vorlage: B-024/2017

Es wird beschlossen, den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil A „Güterverkehrszentrum Wustermark“ und der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil B „Güterverkehrszentrum Wustermark“ in der Fassung vom Januar 2017, bestehend aus einer Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie die dazugehörige Begründung ohne Änderungen zu billigen und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu bestimmen.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, und von berührten Nachbargemeinden Stellungnahmen zum Planentwurf und seiner Begründung eingeholt.

In der ortsüblichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17
Nein: 0
Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

B-Plan Nr. E 36 "Olympisches Dorf" mit paralleler FNP-Änderung

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Teilung des Geltungsbereiches

Vorlage: B-019/2017

Es wird beschlossen, die Flächen des ersten Bauabschnittes, gem. beiliegendem Übersichtsplan, der Bestandteil des Beschlusses ist:

- aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. E 36 „Olympisches Dorf“ heraus zu teilen und das Planverfahren für diese Flächen unter der Bezeichnung B-Plan Nr. E 36A „Olympisches Dorf“ fortzuführen.
- aus dem Geltungsbereich der 2. FNP-Änderung heraus zu teilen und das Änderungsverfahren unter der Bezeichnung 2. FNP-Änderung Teilgebiet A fortzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17
Nein: 0
Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

2. Änderung des FNP Teilgebiet A im Zuge der Entwicklung des 1. Bauabschnittes des Olympischen Dorfs in Elstal

hier: Beratung und Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs

Vorlage: B-021/2017

Es wird beschlossen, den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) Teilgebiet A in der Fassung vom Januar 2017, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen (Änderungsblatt) sowie die dazugehörige Begründung ohne Änderungen zu billigen und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu bestimmen.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie den Nachbargemeinden Stellungnahmen zum Planentwurf und seiner Begründung eingeholt.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Ja: | 17 |
| Nein: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |

einstimmig beschlossen

B-Plan Nr. E 36A "Olympisches Dorf"

hier: Beratung und Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs

Vorlage: B-020/2017

Es wird beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. E 36A „Olympisches Dorf“ in der Fassung vom Januar 2017, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie die dazugehörige Begründung ohne Änderungen zu billigen und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu bestimmen.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie den Nachbargemeinden Stellungnahmen zum Planentwurf und seiner Begründung eingeholt.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Ja: | 17 |
| Nein: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |

einstimmig beschlossen

Flächen- und Maßnahmenpool für die Gemeinde Wustermark

Hier: Beratung und Beschlussfassung über die Vorbereitung eines Vertrages zur Entwicklung eines Flächen- und Maßnahmenpool mit der Flächenagentur Brandenburg

Vorlage: B-036/2017

Der Bürgermeister wird ermächtigt, mit der Flächenagentur Brandenburg Gespräche für die Vorbereitung eines Vertrages über die Aufstellung eines Maßnahmen- und Flächenpools für die Gemeinde Wustermark aufzunehmen. Der Entwurf des entsprechenden

Vertrages soll nach dessen Erarbeitung der Gemeindevertretung vorgestellt und gebilligt werden.

zurückgestellt

Stromausschreibung für den Zeitraum 2018 – 2020

Hier: Beratung und Beschlussfassung zu dem Vertrag über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ausschreibung und Vergabe von Stromlieferungen

Vorlage: B-010/2017

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, eine erneute Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ausschreibung und Vergabe von Stromlieferungen (Bildung einer Einkaufsgemeinschaft) sowie die Anwendungsvereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ausschreibung und Vergabe von Stromlieferungen ab dem 01.01.2018 bis voraussichtlich zum 31.12.2020 abzuschließen.
2. Die Gemeinde Wustermark überträgt die Aufgabe der Ausschreibung und Vergabe der Stromlieferung, die alle verfahrensleitenden Entscheidungen umfasst, für den o.g. Zeitraum auf die Gemeinde Milower Land als federführenden Einkaufspartner. Dies umfasst auch die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Abwägung hinsichtlich der Neuausschreibung oder Verlängerung von bestehenden Stromlieferverträgen.
3. Es soll im Rahmen der Ausschreibung erneut zertifizierter Strom aus erneuerbaren Energien (sog. „Ökostrom“) für alle gemeindeeigenen Abnahmestellen beschafft werden.
4. Die Gemeindevertretung wird auf der nächsten Sitzung nach Vergabe der Leistung über das Ergebnis des ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens informiert.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Ja: | 18 |
| Nein: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |

einstimmig beschlossen

Widmungsverfügung Nr.: 2017/01 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark

Hier: Beratung und Beschlussfassung über die Widmungsverfügung bezügl. der Straße "Ahornweg" im Ortsteil Elstal

Vorlage: B-013/2017

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt

die Widmung (2017/01)

nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27]) für den in der:

Gemarkung: Elstal
Flur: 16
Flurstück: 26
Fläche: 2436 m²

gelegenen „Ahornweg“, der an die „Rosa-Luxemburg-Allee“ und die Straße „Unter den Kiefern“ grenzt.

Der „Ahornweg“ erhält die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG in die Gruppe der **Gemeindestraßen** eingestuft.

Er wird der Öffentlichkeit mit der besonderen Zweckbestimmung „verkehrsberuhigter Bereich“ zur Verfügung gestellt.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Wustermark.

Die Lage der vorgenannten Widmungsfläche ist in der Anlage markiert.

Die Widmungsverfügung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 18
Nein: 0
Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Widmungsverfügung Nr.: 2017/02 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark

Hier: Beratung und Beschlussfassung über die Widmungsverfügung bezügl. der Straße "Eichenring" im Ortsteil Elstal

Vorlage: B-014/2017

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt

die Widmung (2017/02)

nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27]) für den in der:

Gemarkung: Elstal
Flur: 16
Flurstück: 35
Fläche: 8 m² und
Flur: 17
Flurstück: 44
Fläche: 947 m²

gelegenen „Eichenring“, der an die Straße „Unter den Kiefern“ grenzt und sich in östlicher Richtung bis zum Ende der Ausbaustrecke (ca. 20 m vor der Grundstücksgrenze des Flurstücks 273, der Flur 17, Gemarkung Elstal) erstreckt.

Der „Eichenring“ erhält die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG in die Gruppe der **Gemeindestraßen** eingestuft.

Er wird der Öffentlichkeit in dem Abschnitt – Einmündung Straße „Unter den Kiefern“ bis zum südlichen Ab-

zweig zum Flurstück 46 der Flur 17 in der Gemarkung Elstal – auf einer Länge von ca. 110 m, mit der Widmungsbeschränkung „verkehrsberuhigter Bereich“ zur Verfügung gestellt.

In dem Abschnitt – südlicher Abzweig zum Flurstück 46 der Flur 17 in der Gemarkung Elstal bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 44 der Flur 16 in der Gemarkung Elstal - wird der Eichenring auf einer Länge von ca. 44 m der Öffentlichkeit mit der Widmungsbeschränkung „Radfahr- und Fußgängerverkehr“ zur Verfügung gestellt.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Wustermark.

Die Lage der vorgenannten Widmungsfläche ist in der Anlage markiert.

Die Widmungsverfügung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 18
Nein: 0
Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Einziehung von Straßenverkehrsflächen

Hier: Beratung und Beschlussfassung über das Verfahren zur Einziehung einer Teilfläche des "Bremer Rings" im Ortsteil Wustermark

Vorlage: B-015/2017

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt **das Verfahren zur Einziehung (2017/03/E)** nach § 8 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27])

für die in der

Gemarkung: Wustermark
Flur: 2
Flurstück: 1300
Größe: 2030 m²

gelegenen Teilstrecke der Straße „Bremer Ring“ einzu-
leiten.

Die Lage der vorgenannten Einziehungsfläche ist in der Anlage 1 markiert.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 18
Nein: 0
Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Ausbau der Gemeindestraße "Mittelallee" im Ortsteil Wustermark

Hier: Ausbaubeschluss

Vorlage: B-026/2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt die Gemeindestraße „Mittelallee“ im Ortsteil Wustermark vom Beginn des maroden Plattenweges (Fl 3, Flst: 385) bis zur Einmündung Geschwister-

Scholl-Straße gemäß der vorliegenden Planung des IngenieurBüro Zische auszubauen.

Die Ausbauparameter werden wie folgt definiert:

Begegnungsfall: LKW/LKW bei verminderter Geschwindigkeit (< 40 km/h)

Fahrbahn Belastungsklasse: 1,0

Zufahrten Belastungsklassen 0,3

Frostempfindlichkeitsklasse: F 2

Frosteinwirkung: Zone II

Wasserverhältnisse: teilweise ungünstig

Tragfähigkeitsanforderung: Verformungsmodul
Planum Ev2 = 45
MN/m²

Fahrbahn

Ausbaulänge: ca. 156 m

Breite: 5,50 m

Befestigung: Asphalt

Neigung: 2,5 % - 4,1 % Dachgefälle

Einfassung: Bordstein (Rundbord-Beton) DIN 483 – R
15 x 22 cm
in 20 cm Betonbettung mit Rückenstütze
15 cm, C20/25

Aufbau: 4 cm Asphaltbeton 0/11
10 cm bituminöse Tragschicht 0/22 C
15 cm Schottertragschicht 0/32; gebr. Mineralstoffe; Ev2 > 150 MN/m²
31 cm Frostschuttschicht 0/32 bis 0/56; gebr. Mineralstoffe; Ev2 > 120 MN/m
Gesamtaufbau

60 cm

Zufahrten

Aufbau: 8 cm Betonpflaster anthrazit
3 cm Bettung Brechsand-Splitt 2/5
15 cm Schottertragschicht 0/32; gebr. Mineralstoffe; Ev2 = 120 MN/m²
24 cm Frostschuttschicht 0/56; gebr. Mineralstoffe; Ev2 = 100 MN/m
50 cm Gesamtaufbau

Zugänge, gesondert:

Aufbau: 8 cm Betonpflaster grau
3 cm Bettung Brechsand-Splitt 2/5
19 cm Schottertragschicht 0/32; gebr. Mineralstoffe; Ev2 = 80 MN/m²
30 cm Gesamtaufbau

Zugänge in Kombination mit Zufahrt

Aufbau: 8 cm Betonpflaster anthrazit
3 cm Bettung Brechsand-Splitt 2/5
15 cm Schottertragschicht 0/32; gebr. Mineralstoffe; Ev2 = 120 MN/m²
24 cm Frostschuttschicht 0/56; gebr. Mineralstoffe; Ev2 = 100 MN/m
50 cm Gesamtaufbau

Regenentwässerung

Die Entwässerung der „Mittelallee“ im OT Wustermark erfolgt geschlossen. Die in der „Mittelallee“ in der „alten“ Siedlung zu verlegende Regenwasserleitung wird an den letzten Regenwasserschacht in der „Mittelallee“ in der „neuen“ Siedlung angeschlossen.

Begrünung

Das Bankett wird mit Schotterrassen befestigt. Die beiden vorhandenen Bäume werden im Fahrbahnbereich mittels veränderter Bordführung (Umfassung) neu eingefasst..

Straßenbeleuchtung

Die Leuchte Mittelallee/Ecke Akazienstraße wird in die Mittelallee umgesetzt. Im Bereich der Mittelallee/Containerstellplatz wird eine neue LED-Leuchte gesetzt. In dem Abschnitt Akazien-/Geschwister-Scholl-Straße wird eine neue LED-Leuchte gesetzt sowie die eine vorhandene Leuchte auf LED umgerüstet. Diese Arbeiten erfolgen im Rahmen der Tiefbaumaßnahme „Verbesserung der Straßenbeleuchtung“. In der Geschwister-Scholl-Straße Nr. 48 wird die Leuchte aus der Zufahrt (Flst. 274) neben die Zufahrt versetzt. Im Rahmen der Straßenausbaumaßnahme erfolgt die Verlegung eines neuen Straßenbeleuchtungskabels NNY 5*16mm².

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18

Nein: 0

Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Finanzielle Unterstützung von Vereinen

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der finanziellen Unterstützung

Vorlage: B-028/2017

Es wird beschlossen, aufgrund der vorliegenden Anträge von Vereinen auf eine finanzielle Zuwendung gemäß der Richtlinie der Gemeinde Wustermark über die Förderung von Vereinen und Verbänden vom 01.12.2015 folgende Zuschüsse zu gewähren. Die Auszahlung erfolgt vorbehaltlich der Beschlussfassung der im Haushalt eingestellten finanziellen Mittel und der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung.

| Lfd. Nr. | Antragsteller | Zuwendung |
|----------|---|-----------|
| 1 | SV Wustermark e. V. | 2.000 € |
| 2 | Gemeindekirchenrat; Frau Sylvia Sakic` | 800 € |
| 3 | Kirchbau- und Förderverein Buchow-Karpzow e. V. | 500 € |
| 4 | TTV Elstal e.V. | 2.000 € |
| 5 | Historia Elstal e.V. | 2.000 € |
| 6 | Gemeindekirchenrat Elstal | 700 € |
| 7 | Kirchbau- und Förderverein Wustermark e. V. | 1.200 € |
| 8 | Gemeindekirchenrat Wernitz | 800 € |

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18

Nein: 0

Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

1. Änderung der Satzung zum Bürgerbudget der Gemeinde Wustermark

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-022/2017

Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage beigefügte 1. Änderung der Satzung zum Bürgerbudget der Gemeinde Wustermark inklusive den in der Beratung festgelegten Änderungen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16

Nein: 0

Enthaltung: 2

einstimmig beschlossen

1. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit lt. § 39 (3) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie nach § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark bekannt gemacht.

2. Insofern in o.a. Beschlusstexten auf Anlagen oder andere nicht abgedruckte Schriftsätze verwiesen wird, stehen diese zu Jedermanns Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Wustermark zur Verfügung.

3. Diese öffentliche Bekanntmachung wird zudem auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark, unter www.wustermark.de, ausgewiesen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

1. Haushaltssatzung 2017 / 2018

Vorlage: B-134/2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 29.11.2016 folgende Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2017 / 2018 beschlossen:

§ 1 Gesamthaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird

| | 2017 | 2018 |
|--|----------------|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | | |
| ordentlichen Erträge auf | 17.320.900 EUR | 17.724.100 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 18.121.900 EUR | 18.124.600 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf | 157.300 EUR | 985.000 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 130.500 EUR | 137.100 EUR |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | | |
| Einzahlungen auf | 23.983.800 EUR | 21.892.600 EUR |
| Auszahlungen auf | 25.474.200 EUR | 23.084.800 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

| | | |
|---|----------------|----------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 15.799.100 EUR | 16.250.800 EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 16.446.400 EUR | 15.965.900 EUR |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 4.184.700 EUR | 2.641.800 EUR |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 8.390.200 EUR | 6.677.000 EUR |

| | | |
|--|---------------|---------------|
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 4.000.000 EUR | 3.000.000 EUR |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 637.600 EUR | 441.900 EUR |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 EUR | 0 EUR |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0 EUR | 0 EUR |

§2 Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird

2017 auf 4.000.000 EUR

2018 auf 3.000.000 EUR

festgesetzt.

§3 Verpflichtungsermächtigungen

Neue Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

§4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundst. A) 300 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
- Gewerbesteuer 330 v. H.

§5 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 20.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 20.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 20.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis auf 500.000 EURund
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 500.000 EURfestgesetzt.

§6 Haushaltssicherungskonzept

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ist nicht erforderlich.

Wustermark, den 08.03.2017

*gez. Schreiber
Bürgermeister*

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für die Haushaltsjahre 2017 / 2018 wurde von der Gemeindevertretung auf ihrer Sitzung am 29.11.2016 unter der Beschlussdrucksache B-134/2016 beschlossen.

Die Satzung enthält für 2017 eine Kreditaufnahme in Höhe von 4.000.000 € und für 2018 eine Kreditaufnahme in Höhe von 3.000.000 €, welche jeweils genehmigungspflichtig sind. Dementsprechend wurde der Beschluss dem Landkreis Havelland als untere Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt mit der Bitte um Genehmigung.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Havelland hat mit Bescheid vom 06.03.2017, AZ: 15.1.11.17 die

Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2017 /2018 unter folgenden Auflagen genehmigt:

1. Die aufgestellte Jahresabschluss 2012 ist spätestens bis zum 31.07.2017 der Kommunalaufsicht vorzulegen.
2. Die aufgestellten Jahresabschlüsse 2013 und 2014 sind spätestens bis zum 31.12.2017 der Kommunalaufsicht vorzulegen.
3. Der aufgestellte Jahresabschluss 2015 ist spätestens bis zum 31.07.2018 der Kommunalaufsicht vorzulegen.
4. Zur Finanzierung der Investitionen sind gemäß § 64 Abs. 3 BbgKV vorrangig Eigenmittel zu verwenden. Die Kreditaufnahme soll nachrangig erfolgen. Zum Nachweis ist vierteljährlich eine Übersicht der aktuellen Liquiditätsentwicklung vorzulegen (erstmalig zum 01.04.2017).

Die vorstehende Haushaltssatzung 2017 / 2018 der Gemeinde Wustermark wird gemäß § 3 Abs. 3 und § 67 Abs. 5 BbgKVerf in der gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl./14, Nr. 32) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs.4 BbgKVerf eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung 2017 / 2018 und deren Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme ist während der regulären Öffnungszeiten des Rathauses möglich:

Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung, 3. OG – Zimmer 301, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark, möglich.

Wustermark, 08.03.2017

*gez. Schreiber
Bürgermeister*

1. Änderung zur Satzung zum Bürgerbudget der Gemeinde Wustermark

Präambel

Auf Grund der §§ 3, 13, 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14, [Nr. 32], sowie § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01.03.2016 und § 5 der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Wustermark (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.03.2016 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 21.02.2017 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung zum Bürgerbudget der Gemeinde Wustermark beschlossen:

§ 1 Bürgerbudget

Die Gemeinde Wustermark beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, durch

- a) Bereitstellung eines gesonderten Budgets,
- b) Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und
- c) direkter Abstimmung über die Vorschläge durch die Einwohnerinnen und Einwohner.

§ 2 Höhe des Budgets

1. Die Höhe des gesonderten Budgets für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wustermark beträgt jährlich:

50.000,00 € (in Worten: fünfzigtausend Euro)

2. Die Festsetzung über die Höhe erfolgt mit der mittelfristigen Finanzplanung der Haushaltssatzung.

§ 3 Vorschlagsrecht

1. Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wustermark, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, Vorschläge für das Bürgerbudget einzureichen und über die Vorschläge abzustimmen.

Die Vorschläge sind an Gemeinde Wustermark – Kämmerei – zu richten.

2. Die Vorschläge können schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift in der Verwaltung eingereicht werden.
3. Auf dem Vorschlag ist der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben.
4. Vorschläge können ganzjährig eingereicht werden.
5. Jeder Vorschlagsberechtigte darf maximal einen Vorschlag einreichen.

6. Vorschläge zum Bürgerbudget des Folgejahres können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag eingereicht wurden. Später eingereichte Vorschläge gehen in das nachfolgende Bürgerbudget ein.

7. Stichtag ist der: **30. April**

§ 4 Behandlung der Vorschläge

1. Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Gemeindeverwaltung gemäß der Prüfkriterien nach § 4 Abs. 4 und 5 geprüft.
2. Die Ergebnisse der Vorschlagsauswahl werden der Gemeindevertretung vorgelegt. Diese beschließt die Freigabe der Vorschläge, die zur Abstimmung gestellt werden.
3. Die Vorschläge können während der Dienstzeiten der Verwaltung im Rathaus der Gemeinde Wustermark, Kämmerei, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark eingesehen werden.
4. Der Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 5 zur Abstimmung gestellt, wenn
 - a. er innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen ist,
 - b. der Vorschlagsträger gemäß § 3 zur Teilnahme berechtigt ist,
 - c. der Vorschlag durch den Einreichenden bzw. durch die Gemeinde Wustermark im kommenden Haushaltsjahr umsetzbar ist,
 - d. der Vorschlag im kommunalen Selbstverwaltungsbereich der Gemeinde Wustermark liegt,
 - e. die Umsetzung am beantragten Standort bzw. im Ortsteil gewährleistet werden kann,
 - f. er die Höhe von 10.000,00 € (in Worten: zehntausend Euro) nicht überschreitet,
 - g. die Folgekosten für die Instandhaltung, Unterhaltung und Bewirtschaftung der kommenden 5 Jahre in den Budgetkosten von max. 10.000 € enthalten sind.
5. Vorschläge werden nicht zur Abstimmung gestellt, wenn
 - a. der Vorschlag seitens der Verwaltung im gewünschten Ortsteil bereits umgesetzt wurde bzw. sich in der Planung befindet und die Verwaltung hierfür Gelder im Haushaltsplan veranschlagt hat oder
 - b. eine Beschlussfassung durch den Hauptausschuss oder der Gemeindevertretung vorliegen, die dem Vorschlag entgegenstehen würden, oder
 - c. es sich um Aufwendungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit handelt.

§ 5 Abstimmung

1. a) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerbudgets erfolgt in einer öffentlichen Veranstaltung, die von der Gemeindevertretung festgelegt wird.
b) Darüber hinaus räumt die Verwaltung die Möglichkeit ein, innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen schriftlich per Briefwahl oder vor Ort im Rathaus abzustimmen.
2. Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerbudgets sind alle anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 3 dieser Satzung berechtigt. Sie entscheiden direkt durch Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.
3. Für die Abstimmung am Abstimmungstag erhält jeder Abstimmungsberechtigte fünf Abstimmungscoupons, die „WusterMark“. Die Abstimmungscoupons können individuell auf einen oder mehrere Vorschläge verteilt werden.
4. Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist.
5. Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerbudgets wieder eingereicht werden.

§ 6 Information

der Einwohnerinnen und Einwohner

Die Gemeinde Wustermark informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien über das Bürgerbudget, die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.

§ 7 Umsetzung

1. Die Vorschläge, die in das Bürgerbudget aufgenommen wurden, sollen in dem Haushaltsjahr umgesetzt werden, in dem das Budget hierfür zur Verfügung steht. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindevertretung.
2. Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus.

§ 8 Jahresabschluss

Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird im Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung berichtet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2018.

Wustermark, den 27.02.2017

gez. Schreiber
(Bürgermeister)

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. E 36A „Olympisches Dorf“ und parallele 2. Änderung des Flächennutzungsplans – Teilgebiet A gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung Wustermark hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 21.02.2017 beschlossen, die Flächen eines ersten Bauabschnittes, gem. beiliegendem Übersichtsplan,

- aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. E 36 „Olympisches Dorf“ herauszuteilen und das Planverfahren für diese Flächen unter der Bezeichnung B-Plan Nr. E 36A „Olympisches Dorf“ fortzuführen.
- aus dem Geltungsbereich der 2. Flächennutzungsplan-Änderung (FNP-Änderung) heraus zu teilen und das Änderungsverfahren unter der der Bezeichnung 2. FNP-Änderung Teilgebiet A fortzuführen.

Weiterhin wurden in selbiger Sitzung die Entwürfe des Bebauungsplans Nr. E 36A „Olympisches Dorf“ (Beschluss Nr. B-020/2017) sowie der 2. FNP-Änderung Teilgebiet A (Beschluss Nr. B-021/2017) jeweils in der Fassung vom Januar 2017 gebilligt und deren öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB beschlossen.

Geltungsbereich

Der Bebauungsplan Nr. E 36A „Olympisches Dorf“ umfasst den ersten Bauabschnitt des Olympischen Dorfes

mit dem Speisehaus der Nationen, dem westlich angrenzenden Erschließungsbogen sowie einen daran südlich angrenzenden Bereich, der teils außerhalb des Denkmalsbereichs liegt und zukünftig den Eingangsbereich zum Olympischen Dorf bilden soll, sowie die Straße „Zum Olympischen Dorf“ bis zu einem geplanten Kreisverkehr.

Das Plangebiet umfasst mit ca. 9,41 ha die Flurstücke 85, 148, 150, 152, 153, 154, 155, 188, 192, 269, 270 und 297 der Flur 17 der Gemarkung Elstal (siehe beiliegender Übersichtsplan).

Ziel und Zweck der Planung

Im Bebauungsplanverfahren ist neben der Festsetzung von Art und Maß der Nutzung auch die Erschließung zu sichern. Für die Planung wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, dabei wurde auch die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft geprüft bzw. die notwendigen Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft bestimmt.

Mit dem B-Plan Nr. E 36A und der parallelen FNP-Änderung sollen die Voraussetzung zur Entwicklung des ersten Bauabschnittes des Olympischen Dorfes mit dem Speisehaus der Nationen geschaffen werden. Es

sollen Wohnbauflächen unterschiedlichen Charakters festgesetzt werden und das Denkmal sowohl hinsichtlich des Gebäudebestandes als auch hinsichtlich der gestalteten Landschaft und der Topografie erhalten und weiterentwickelt werden.

Umweltprüfung

Die Umweltbelange wurden für den Geltungsbereich geprüft und in einem Umweltbericht als Teil der Begründung dargelegt. Der Umweltbericht umfasst neben einem einleitenden Kapitel zu den Inhalten

und Zielen des Bebauungsplans, der Einordnung des Plangebiets und den in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Zielen des Umweltschutzes eine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verringerung bzw. zum Ausgleich.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB jeweils für den Entwurf des Bebauungsplans sowie für die parallele Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Planauslegung in der Zeit vom

14. März 2017 bis 18. April 2017 (einschließlich)

in der Gemeindeverwaltung Wustermark, Fachbereich II Standortförderung und Infrastruktur, Zimmer 228 bzw. 221 – Auslegungsraum, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark während der allgemeinen Dienstzeit

| | |
|------------|----------------------------|
| Montag | von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr |
| Dienstag | von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Mittwoch | von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr |
| Donnerstag | von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Freitag | von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr |

zu jedermanns/ -frau Einsicht.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB werden folgende Hinweise gegeben:

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann/ -frau Stellungnahmen zu dem o.g. Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Eingehende Stellungnahmen nach dieser Frist werden nicht berücksichtigt.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende Planunterlagen liegen zur Einsichtnahme bereit:

- Entwurf Bebauungsplan Nr. E36A „Olympisches Dorf“ bestehend aus Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht
- Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans - Teilgebiet A der Gemeinde Wustermark bestehend aus Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht

Folgende umweltrelevante Informationen zu den in 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern liegen zur Einsichtnahme vor:

1. Umweltberichte mit Informationen zu:

- **Schutzgut Boden:** Ausmaß der Versiegelung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen, Maßnahmen zur Minimierung, Ausgleich und Ersatz des Eingriffs, Bilanzierung zu Eingriff und Ausgleich der Versiegelung, angrenzendem Bodendenkmal, Altlastenverdachtsflächen
- **Schutzgut Wasser:** Auswirkungen auf das Grundwasser / Grundwasserneubildung, Verlagerung der vorhandenen Brunnenstandorte, Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich; z.B. Versickerung von Niederschlagswasser
- **Schutzgut Klima und Luft:** Auswirkungen auf Kaltluftentstehung und Luftaustausch, Erneuerbare Energien, Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der Auswirkungen
- **Schutzgut Arten und Biotope:** Auswirkungen auf Flora und Vegetation sowie Fauna/Tierwelt (Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien), Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der Auswirkungen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs, z.B. Erhalt von Bäumen, Baumanpflanzungen, Umsiedlung Zauneidechsen, Bauzeitenregelungen
- **Schutzgut Landschaft:** Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Landschaftsschutzgebiete und Landschaftsräume, Festsetzungen zur Vermeidung und Ausgleich von Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild (Erhaltung und Entwicklung von Grün- und Freiflächen)
- **Schutzgut Mensch:** Auswirkungen auf Freiraum- und Erholungsnutzungen, Bioklima und Lärm. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich (Festsetzungen zu Grünflächen, Zugänglichkeit, Überbaubarkeit und Geschossigkeit, Lärmschutzmaßnahmen)
- **Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter:** Auswirkungen auf Baudenkmal, Gartendenkmalbereich und Bodendenkmal, Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich (Festsetzungen von erweiterten Baukörpern, begrenzter Überbaubarkeit, Geschossigkeit und Bäumen)
- **Waldrechtliche Belange:** Kompensationsmaßnahmen für 3,7 ha umzuwandelnde Waldflächen außerhalb des Geltungsbereichs (Ersatzaufforstungen in Friesack, Neu-Falkenrede)

2. folgende gutachterliche Informationen zu umweltrelevanten Aspekten:

Gartendenkmal:

Gartendenkmalpflegerische Zielstellung, K.P. Hackenberg, Dez. 2016

Artenschutz:

Faunistische Standortuntersuchung zur Avifauna, Fledermausfauna, Amphibien- und Reptilienfauna, T. Teige, Okt. 2016

Artenschutzrechtliche Beurteilung zum Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. E 36A

in der Gemeinde Wustermark, Ortsteil Elstal, Dr. Szamatolski + Partner GbR Berlin; Februar 2017

Biotopschutz:

Biotopkartierung Olympisches Dorf, Elstal (Brandenburg), Dr. rer. nat. T.Peschel Berlin, September 2016

Lärmbelastung:

Schalltechnische Untersuchung. Lärmimmissionsprognose / Lärmkontingentierung, ALB Akustik-Labor Berlin, Jan.2016

Verkehr:

Verkehrsplanerischer Fachbeitrag, PST GmbH, Feb. 2017

Leistungsfähigkeitsuntersuchungen am Knotenpunkt (KP) Hauptstraße - Zur Döberitzer Heide / Zu- und Abfahrt B5 (Süd) - Zum Erlebnisdorf und am KP Hauptstraße / Zu- und Abfahrt B5 (Nord) mit Berücksichtigung der geplanten Vorhaben Heidesiedlung und 1. BA OlyDo, PST GmbH, Feb. 2017

Altlasten:

Ergebnisberichts zur Untersuchung und Bewertung der Altlastensituation auf dem Gelände des Olympischen Dorfes Elstal, HGN, 2003

3. Folgende Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu umweltrelevanten Themen (B-Plan E 36A und 2. FNP-Änderung – Teilgebiet A):

| Schutzgut | Urheber | Thematischer Bezug: |
|------------------------------------|---|---|
| Schutzgut Boden | Landkreis Havelland Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde | Altlasten |
| | Polizei Brandenburg | Kampfmittelverdacht |
| Schutzgut Wasser | Landkreis Havelland Untere Wasserbehörde | Wasserrechtliche Stellungnahme |
| | Landkreis Havelland Gesundheitsamt | Trinkwasserschutzgebiet / Brunnenverlagerung, Altlasten, Erschließung Trink- und Abwasser, Lärmimmissionen |
| Schutzgut Arten und Biotope | Landkreis Havelland Untere Naturschutzbehörde | Biotope, Amphibien, Reptilien, Käfer, Fledermäuse, Brutvögel, Hinweise zu Kompensationsermittlung, besonderer Artenschutz |
| Schutzgut Landschaft | Landkreis Havelland Untere Naturschutzbehörde | Natura2000-Gebiete, Landschaftsplan |

| Schutzgut | Urheber | Thematischer Bezug: |
|---|---|--|
| Schutzgut Mensch | Landesbetrieb Straßenwesen West | Untersuchung Leistungsfähigkeit B5, Anschlussstelle Elstal Ost, Schalltechnische Untersuchung zu Auswirkungen B5 |
| | Landesamt für Umwelt | Lärmschutz Orientierungswerte, Maßnahmen, Schalltechnisches Gutachten, Heizanlagen |
| | Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe | Erdgasspeicher |
| Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter | Landkreis Havelland Untere Denkmal-schutzbehörde + Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Museum | Umfang Denkmal Denkmal Olympisches Dorf, Erhalt als bauleitplanerisches Ziel, hoher Regelungsinhalt B-Plan, Bodendenkmal, Gartendenkmal Grünflächen, Gestaltung, Pflanzungen, Grundplatten, Geschossigkeit, Erschließung, Erläuterungstafeln, Altbäume |
| Waldrechtliche Belange | Landesbetrieb Forst Brandenburg | Inanspruchnahme Wald i.S.d. Landeswaldgesetzes, Umwandlung erforderlich, Ersatzaufforstung, Kompensationsfaktor, Bilanz |

4. Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung durch die beteiligte Öffentlichkeit (anonymisiert) zu folgenden umweltrelevanten Themen:

- Keine Stellungnahmen eingegangen

Das Vorstehende wird hiermit nach § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt gemacht.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird zudem auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark, unter www.wustermark.de, ausgewiesen.

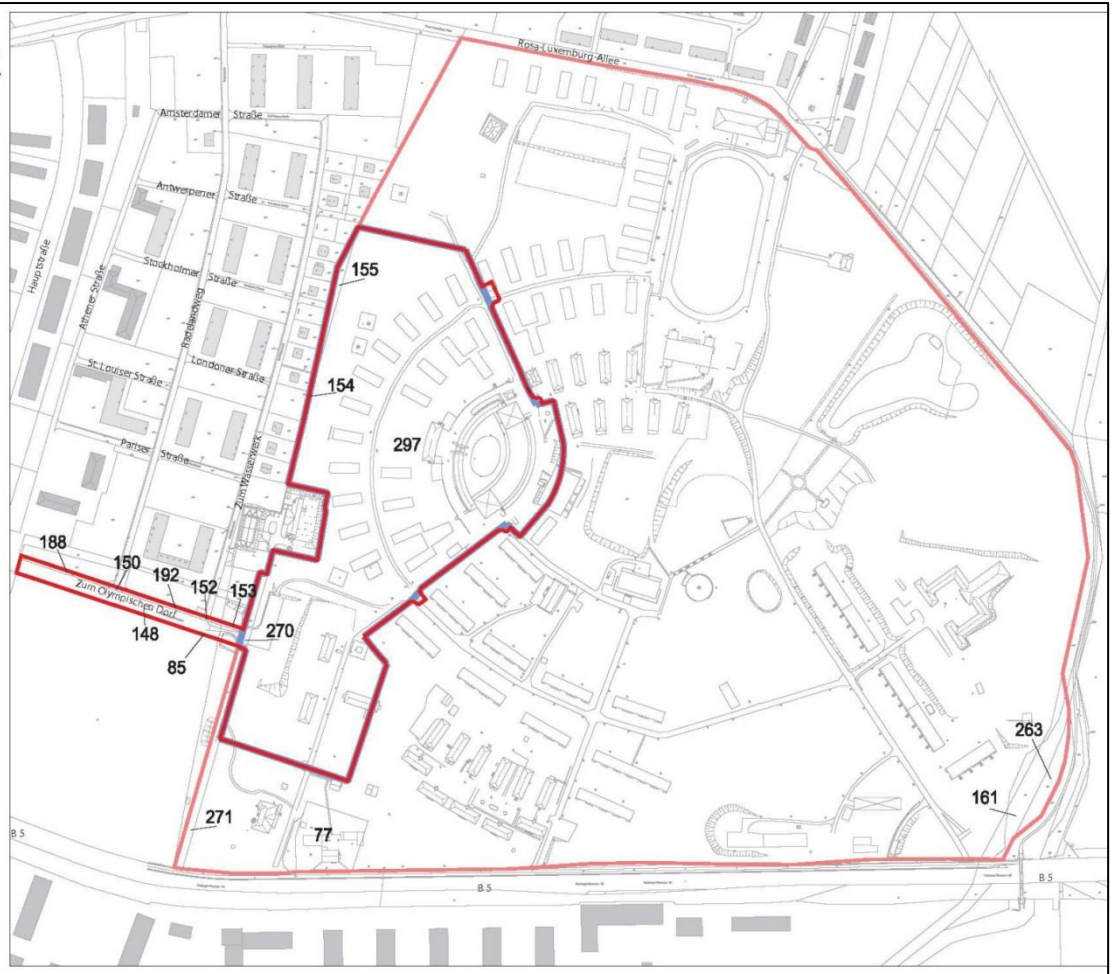
gez. Schreiber
Bürgermeister

Anlage:
Übersichtsplan Geltungsbereiche

Übersicht Geltungsbereiche
Bebauungsplan E36 und E36A
sowie 2. Flächennutzungsplan-
änderung

-  Geltungsbereich E36A
"Olympisches Dorf"
-  Geltungsbereich E36
"Olympisches Dorf"
-  Geltungsbereich 2.
Flächennutzungsplan-
änderung

Maßstab: 1:5.000



Stand: Januar 2017

Widmungsverfügung Nr.: 2017/01 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark

hier: Ahornweg im Ortsteil Elstal

Die Gemeindevertretung Wustermark hat auf Ihrer Sitzung am 21.02.2017 beschlossen, dass nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27]) der in der:

| | |
|------------|----------------------|
| Gemarkung: | Elstal |
| Flur: | 16 |
| Flurstück: | 26 |
| Fläche: | 2.436 m ² |

gelegene „Ahornweg“, der an die „Rosa-Luxemburg-Allee“ und die Straße „Unter den Kiefern“ grenzt, die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält und gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG in die Gruppe der **Gemeindestraßen** eingestuft wird.

Er wird der Öffentlichkeit mit der besonderen Zweckbestimmung „verkehrsberuhigter Bereich“ zur Verfügung gestellt.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Wustermark.

Die Lage der vorgenannten Widmungsfläche ist in der Anlage markiert.

Die Widmungsverfügung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

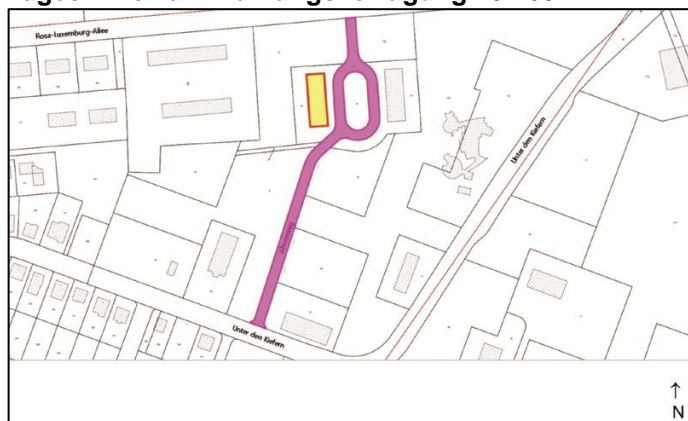
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Wustermark, den 07.03.2017

gez. Schreiber
Bürgermeister

Lageskizze zur Widmungsverfügung 2017/01



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Widmungsverfügung Nr.: 2017/01 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen der Gemeinde Wustermark ist in ihrem vollen Wortlaut im nächsten Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt zu machen.

Wustermark, den 07.03.2017

gez. Schreiber
Bürgermeister

Widmungsverfügung Nr.: 2017/02 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark

hier: Eichenring im Ortsteil Elstal

Die Gemeindevertretung Wustermark hat auf Ihrer Sitzung am 21.02.2017 beschlossen, dass nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27]) der in der:

| | |
|------------|----------------------|
| Gemarkung: | Elstal |
| Flur: | 16 |
| Flurstück: | 35 |
| Fläche: | 8 m ² und |
| Flur: | 17 |
| Flurstück: | 44 |
| Fläche: | 947 m ² |

gelegene „Eichenring“, der an die Straße „Unter den Kiefern“ grenzt und sich in östlicher Richtung bis zum Ende der Ausbaustrecke (ca. 20 m vor der Grundstücksgrenze des Flurstücks 273, der Flur 17, Gemarkung Elstal) erstreckt, die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält und gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG in die Gruppe der **Gemeindestraßen** eingestuft wird.

Er wird der Öffentlichkeit in dem Abschnitt – Einmündung Straße „Unter den Kiefern“ bis zum südlichen Abzweig zum Flurstück 46 der Flur 17 in der Gemarkung Elstal – auf einer Länge von 110 m, mit der Widmungsverfügung „verkehrsberuhigter Bereich“ zur Verfügung gestellt.

In dem Abschnitt – südlicher Abzweig zum Flurstück 46 der Flur 17 in der Gemarkung Elstal bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 44 der Flur 16 in der Gemarkung Elstal – wird der Eichenring auf einer Länge von ca. 44 m der Öffentlichkeit mit der Widmungsbeschränkung „Radfahr- und Fußgängerverkehr“ zur Verfügung gestellt.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Wustermark.

Die Lage der vorgenannten Widmungsfläche ist in der Anlage markiert.

Die Widmungsverfügung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

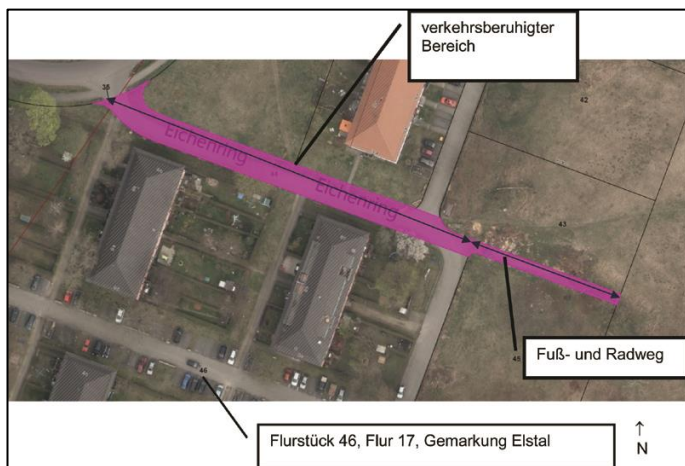
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Wustermark, den 07.03.2017

gez. Schreiber
Bürgermeister

Lageskizze zur Widmungsverfügung 2017/02



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Widmungsverfügung Nr.: 2017/02 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen der Gemeinde Wustermark ist in ihrem vollen Wortlaut im nächsten Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt zu machen.

Wustermark, den 07.03.2017

gez. Schreiber
Bürgermeister

Einziehung von Straßenverkehrsflächen (2017/03/E)

hier: zur Einziehung einer Teilfläche der Straße „Bremer Ring“ im Ortsteil Wustermark

Die Gemeindevertretung Wustermark hat auf Ihrer Sitzung am 21.02.2017 beschlossen, dass nach § 8 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27]) für die in der:

| | |
|------------|----------------------|
| Gemarkung: | Wustermark |
| Flur: | 2 |
| Flurstück: | 1300 |
| Fläche: | 2.030 m ² |

gelegenen Teilstrecke der Straße „Bremer Ring“ als öffentliche Straße einzuziehen.

Die Lage der vorgenannten Einziehungsfläche ist in der Anlage markiert.

Dieser Straßenabschnitt wird keinen öffentlichen Charakter mehr tragen und die Verkehrsbedeutung der Straße wird entfallen.

Die Einziehung der Straßenteilfläche wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

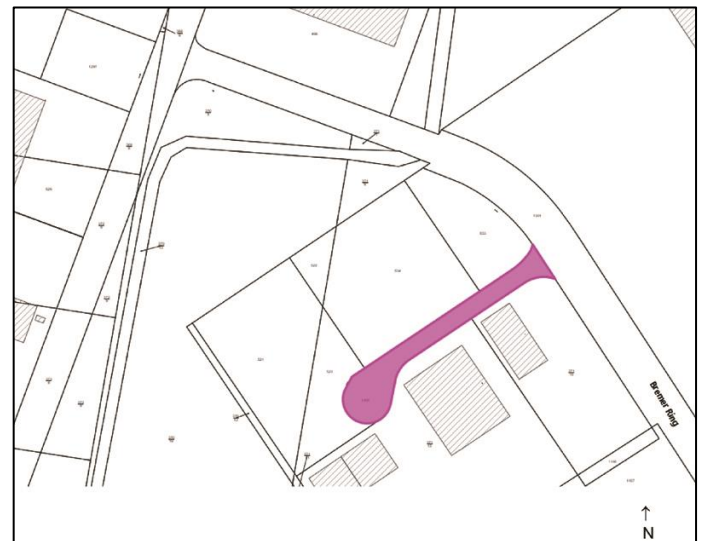
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Wustermark, den 07.03.2017

gez. Schreiber
Bürgermeister

Lageskizze zur Einziehung von Straßenverkehrsflächen (2017/03/E)



Bekanntmachungsanordnung

Das vorstehende Verfahren zur Einziehung der Straßenteilfläche im „Bremer Ring“ (2017/03/E) in der Gemeinde Wustermark ist in ihrem vollen Wortlaut im nächsten Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt zu machen.

Wustermark, den 07.03.2017

gez. Schreiber
Bürgermeister

Impressum

1. Auflage und Bezug: Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und ist kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Eine Aufnahme in den E-Mail-Verteiler ist möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: <http://www.wustermark.de> abrufbar.
2. Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.
3. Redaktion: Gemeinde Wustermark, Bürgerservice, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Tel.: 03 32 34 / 73-0, Fax: 03 32 34 / 73-250
E-Mail: buengeramt@wustermark.de
4. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.